

6. Führung einer Kartei für alle Vatiertiere, die für die künstliche Besamung in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen verwendet werden;
7. Entwicklung neuer Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitung von Arbeitsnormen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
8. wissenschaftlich-technische Vervollkommnung des Instrumentariums für die künstliche Besamung;
9. Ausbildung und Qualifizierung von Kadern für die künstliche Besamung;
10. Überwachung des überbezirklichen Spermaaustausches sowie Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Sperma geeigneter Vatiertiere;
11. Erteilung von Zulassungen an Mitarbeiter sozialistischer Betriebe und Institutionen zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätten und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Instituts besonders die aktive Mitwirkung der Werkstätten und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts an der Leitung des Instituts zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- b) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivitäten und anderen Aktiven bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- c) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Instituts in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation des Instituts.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Belegschaft Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Instituts vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

der Gewerkschaftsorganisation des Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit allen Mitarbeitern und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Instituts an Versammlungen und Beratungen der Gewerkschaftsorganisation des Instituts. Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erklären.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Institut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für das Institut begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung

über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke.

Vom 11. September 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte, bei denen Bauämter errichtet wurden, sind Kreisbauleitungen zu bilden. Für die übrigen Städte und Stadtbezirke, bei denen Bauämter gebildet wurden, beschließt der Rat des Kreises, ob aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Aufgaben der Bauleitungen durch die bestehenden Kreisbauleitungen wahrzunehmen sind oder Stadt- bzw. Stadtbezirksbauleitungen gebildet werden sollen.

(2) In den gebildeten Bauleitungen sind in der Regel Projektierungsgruppen zu schaffen.